

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Vorläufige Konkursanzeige Publikationsdatum: SHAB, KABAR 22.08.2023 Zusätzliche Publikationen: KABSG 22.08.2023 Öffentlich einsehbar bis: 22.08.2028 Meldungsnummer: KK01-0000031819

Publizierende Stelle

Konkursamt Appenzell Ausserrhoden, Paradiesweg 2, 9410 Heiden

Vorläufige Konkursanzeige HF Consulting GmbH

Schuldner:

HF Consulting GmbH CHE-112.119.772 Rosentalstrasse 12b 9410 Heiden

Datum des Auflösungsentscheids: 13.07.2023

Rechtliche Hinweise:

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Die Konkursmasse der HF Consulting GmbH, 9410 Heiden AR, tritt in keinerlei Verträge (Mietverträge, Arbeitsverträge etc.) ein, welche die Kridarin noch vor der Konkurseröffnung abgeschlossen hat.

Kontaktstelle:

Konkursamt Appenzell Ausserrhoden, Paradiesweg 2, Postfach 42, 9410 Heiden AR

Bemerkungen:

Das Kantonsgerichts-Präsidium von Appenzell Ausserrhoden hat mit Entscheid vom 13.07.2023 bezüglich der genannten Gesellschaft in Anwendung von Art. 731b OR die Auflösung per 13.07.2023 verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften

über den Konkurs angeordnet. Vollstreckungserklärung mit Wirkung ab 09.08.2023. Es erfolgt hiermit die Aufforderung an die Schuldner der HF Consulting GmbH, 9410 Heiden AR, sich unverzüglich beim Konkursamt zu melden. Personen, welche Sachen der HF Consulting GmbH, 9410 Heiden AR, besitzen oder bei denen die HF Consulting GmbH, 9410 Heiden AR, Guthaben hat, haben die Sachen und Guthaben etc. unverzüglich dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen. Es wird hiermit bei Unterlassung ausdrücklich auf Art. 324 StGB verwiesen.